

Gesetzgebung in Baden Württemberg

Besonderheiten in BW:

- „... *Rettungswegen von solchen Aufenthaltsräumen...*“ bedeutet, nur dann Flure von Aufenthaltsräumen, wenn in diesen bestimmungsgemäß Personen schlafen
- „*Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen...*“ bedeutet, sobald ein Bett (welches zur Benutzung als solches bestimmt ist) in einem Raum steht, dieser zu einem Aufenthaltsraum wird in dem "bestimmungsgemäß Personen schlafen".

Empfehlung: alle Räume und Flure einer Nutzungseinheit mit RWM ausstatten

- *nicht §35 Wohnungen sondern §15 Brandschutz* bedeutet, dass es sich um alle Räume in ganz BW handelt, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen (z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Hotels,...)

Das hat ggf. eine Doppelausstattung mit RWM trotz evtl. vorhandener BMA zur Folge.



§ 15 Absatz 7:

Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten.

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

§ 15 Absatz 7 :

Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten.

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.